

04.01.2021

Fachkonferenz Teilgebiete - Call for Papers

Stellungnahme 4

Der BGE-Bericht kann die gesetzlichen Anforderungen an einen Zwischenbericht Teilgebiete nicht erfüllen

Autor: Jürgen Voges

Nach dem Standortauswahlgesetz hätte der Zwischenbericht, den die BGE am 28. September 2020 fertiggestellt hat, die Auswahl der Teilgebiete darstellen müssen, „die günstige geologische Voraussetzungen für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle erwarten lassen (so § 13,1 StandAG). Dafür sollte die BGE als Vorhabenträger zunächst auf das gesamte Bundesgebiet die Ausschlusskriterien und die Mindestanforderungen des Gesetzes, um die Gebiete zu identifizieren, die nicht unter die Ausschlusskriterien fallen und zugleich die Mindestanforderungen erfüllen oder zumindest erfüllen können. „Aus den identifizierten Gebieten ermittelt der Vorhabenträger durch Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien nach § 24 die Teilgebiete, die sich auf Basis der Abwägung als günstig erweisen“, verlangt das Gesetz weiter (so §13, 2 StandAG).

Auf diesen zweiten gesetzlich geforderten Schritt, auf die Anwendung der Abwägungskriterien auf die zuvor identifizierten Gebiete, hat die BGE jedoch weitgehend verzichtet. Wahrscheinlich ist sie nach der Festlegung eines Termins für die Fertigstellung ihres Zwischenberichtes aus Zeitmangel nicht mehr zur Anwendung der Abwägungskriterien gekommen, weil bereits die Anwendung von Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen sehr viel mehr Aufwand als erwartet erforderte. In ihrem Bericht hat die BGE nahezu allen Flächen, die die nicht unter die Ausschlusskriterien und die Mindestanforderungen erfüllen oder erfüllen können, auch erwartbar günstige Voraussetzungen für ein sicheres Endlager zuerkannt. Die zunächst von der BGE identifizierten Gebiete mit den Minimalvoraussetzungen für ein Endlager sollen zu 97 Prozent auch günstige Voraussetzungen für ein Endlager bieten. Über die Anwendung der Abwägungskriterien hat die BGE nur 3 Prozent der zuvor identifizierten Flächen aus dem Auswahlverfahren ausgeschlossen. Dieses Ergebnis ist schlicht unglaublich und geht letztlich darauf zurück, dass die BGE in zwei wichtigen Punkten den gesetzlichen Vorgaben nicht gefolgt ist: Sie hat die Gebiete mit Minimalvoraussetzungen für ein Endlager nicht weiter unterteilt in Teilgebiete mit günstigen und ungünstigen Voraussetzungen. Sie hat bei der Anwendung der Abwägungskriterien überwiegend Standortdaten durch Referenzdaten ersetzt.

Bei den infrage kommenden drei Wirtsgesteinen Tongestein, Steinsalz und Kristallingestein ist die BGE bei der Anwendung der Abwägungskriterien unterschiedlich weit gekommen. Bei Kristallinge-

Kontakt und Rückfragen: BUND BGSt, Juliane Dickel, Leiterin Atompolitik, Mail: Juliane.Dickel@bund.net

stein weist der BGE Bericht allen zu vor identifizierten Flächen auch erwartbar günstige Endlagervoraussetzungen zu. Hier hatten die pro-Forma-Anwendung der Abwägungskriterien durch die BGE keinerlei Wirkung. Von den identifizierten Flächen mit Tongestein schieden durch die Anwendung der Abwägungskriterien die drei kleinsten Flächen aus. Zwei dieser Flächen liegen im Oberrheingraben, die Dritte größtenteils unter der Nordsee. Es war also bereits zweifelhaft, ob sie zu den Gebieten mit den Minimalvoraussetzungen für ein Endlager zu zählen waren.

Zu nachvollziehbaren Unterscheidungen zwischen Gebieten mit Minimalvoraussetzungen für ein Endlager und mit erwartbar günstigen Voraussetzungen führte die Anwendung der Abwägungskriterien durch die BGE nur beim Wirtsgestein Steinsalz. Dies vor allem beim sogenannten Steinsalz in steiler Lagerung, also bei den Salzstöcken. Von den 139 Salzstöcken, denen die BGE die Minimalvoraussetzungen für ein Endlager zuerkannte, schieden bei der Anwendung der Abwägungskriterien 79 als Gebiete mit erwartbar ungünstigen Endlagervoraussetzungen aus. Bei den flach im Untergrund liegenden Steinsalzvorkommen erkannte die BGE 14 von 23 zunächst identifizierten Gebieten erwartbar günstige Voraussetzungen für ein Endlager zu. Das Ergebnis der Anwendung der Abwägungskriterien durch die BGE verdeutlichen die folgenden zwei Tabellen:

Durch Anwendung der Ausschlusskriterien und der Mindestanforderungen von der BGE identifizierte Teilgebiete¹				
			Verblieben nach Anwendung der Abwägungskriterien	
Wirtsgestein	Zahl d. Gebiete	Fläche in km²	Zahl	Fläche
Tongestein	12	131.094	9	129.639
Steinsalz gesamt	162	36.590	74	30.450
<i>davon Salzstöcke</i>	<i>139</i>	<i>4.486</i>	<i>60</i>	<i>2.034</i>
<i>davon Salz in flacher Lagerung</i>	<i>23</i>	<i>32.104</i>	<i>14</i>	<i>28.415</i>
Kristallingestein	7	80.786	7	80.786
Gesamtzahl	181	248.470	90	240.874

Durchschnittliche Größe der identifizierten Gebiete nach Wirtsgesteinen (Flächen jeweils in Quadratkilometern)²				
Wirtsgestein	Identifizierte Teilgebiete		Durchschnittliche Gebietsgröße	Durch Anwendung Abwägungskriterien ausgeschiedene Gebiete
	Zahl	Fläche		
Tongestein	12	131.094	10.925	3
Steinsalz gesamt	162	36.590	225	88
<i>davon Salzstöcke</i>	<i>139</i>	<i>4.486</i>	<i>32</i>	<i>79</i>
<i>davon Salz flach</i>	<i>23</i>	<i>32.104</i>	<i>1.396</i>	<i>9</i>
Kristallingestein	7	80.786	11.541	0
Gesamt	181	248.470	1.373	91

1 Tabelle erstellt nach: BGE-Zwischenbericht S. 107 und S.129. Abweichung bei Summe geht auf Rundungen zurück.

2 Tabelle erstellt nach: BGE-Zwischenbericht. S. 107 und S. 129.

Die auf Grundlage des BGE-Berichtes erstellten Tabellen zeigen, dass die Anwendung der Abwägungskriterien praktisch nur bei Steinsalz zum Ausscheiden von Gebieten führte. Die Tabellen legen zudem nahe, dass dies mit der Größe der identifizierten Gebiete zusammenhängt, denen die BGE zuvor die Minimalvoraussetzungen für ein Endlager attestiert hatte. Bei den Salzstöcken, die aufgrund ihrer Entstehungsgeschichte wesentlich kleinere Flächen haben, führt die Anwendung der Abwägungskriterien zur Unterscheidung zwischen Gebieten mit erwartbar günstigen und ungünstigen Endlagervoraussetzungen.

An diese Überlegungen schließt sich folgende These an, über die die Fachkonferenz Teilgebiete diskutieren sollte:

Der von der BGE vorgelegte Bericht ist überwiegend kein Zwischenbericht Teilgebiete im Sinne des Standortauswahlgesetzes. Es handelt sich weitgehend um einen Bericht über identifizierte Gebiete, die in Deutschland die Minimalvoraussetzungen für ein Endlager erfüllen oder erfüllen können. Die BGE hat lediglich einen Zwischen-Zwischenbericht vorlegt.